

AZ: 40.4 - Thomas Wittje

Drucksache Nr.: 0186/2018/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	23.10.2018	Ö	Vorberatung
Hauptausschuss	30.10.2018	Ö	Vorberatung
Schul-, Kultur- und Sportaus- schuss	01.11.2018	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	06.11.2018	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Dr. Tauras / Erster
Stadtrat Hillgruber

Verhandlungsgegenstand:

**Neufassung der Satzung für den
Kinder- und Jugendbeirat der
Stadt Neumünster (KJBSatzung)**

A n t r a g :

Die anliegende Satzung für den Kinder- und
Jugendbeirat der Stadt Neumünster
(KJBSatzung) wird beschlossen.

ISEK:

Für alle Generationen und Lebenslagen eine
gute soziale Infrastruktur bieten

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Begründung:

1. Ausgangssituation

Die Ratsversammlung der Stadt Neumünster hat in ihrer Sitzung am 13.02.2018 der Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Neumünster (KJBSatzung) zugestimmt. Im Einzelnen regelt diese Satzung die Rechtsstellung, die Aufgaben und die Zusammensetzung des Kinder- und Jugendbeirates sowie das Wahlverfahren für den Kinder- und Jugendbeirat.

Am 25. Mai 2018 ist die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung; nachfolgend DSGVO genannt) nach zweijähriger Übergangsfrist verbindlich in Kraft getreten. Sie regelt, wie sensible Daten verarbeitet werden dürfen, an wen sie weitergegeben werden können und wann sie zu löschen sind.

Die DSGVO hat das bis zu ihrem Inkrafttreten geltende Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ersetzt. Neu oder angepasst wurden u.a. die Pflicht zur Führung eines Verzeichnisses aller Datenverarbeitungstätigkeiten, die Dokumentationspflichten (mit einer Datenschutzfolgeabschätzung), Vorgaben für Einwilligungserklärungen (online und offline) sowie erweiterte Vorgaben für Datenschutzerklärungen auf Webseiten. Hinzugekommen sind außerdem das Recht auf Datenportabilität oder das „Recht auf Vergessenwerden“. Auch gibt es Neuregelungen bei der Auftragsdatenverarbeitung. Insgesamt sind die Anforderungen an Informations- und Dokumentationspflichten gestiegen. Entsprechend wurde sukzessive das Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) geändert.

Vor diesem Hintergrund ist die KJBSatzung hinsichtlich datenschutzrechtlicher Belange an die Rechtsgrundlagen des neuen LDSG und der DSGVO anzupassen. Die vorzunehmenden Änderungen der KJBSatzung betreffen den III. Abschnitt: Schlussbestimmungen, § 20 Verarbeitung personenbezogener Daten, Absätze 1 und 3:

§ 20 Abs. 1 der KJBSatzung <i>(alte Fassung)</i>	§ 20 Abs. 1 der KJBSatzung <i>(neue Fassung)</i>
(1) Zur Ermittlung und Information der Wahlberechtigten und zur Erstellung des Wählerverzeichnisses im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) durch die Stadt Neumünster – Kinder und Jugendbüro – durch Mitteilung bzw. Übermittlung durch den Fachdienst Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit und Ordnung der Stadt Neumünster zulässig: a) Name, Vorname(n), b) Anschrift, c) Geburtsdatum.	(1) Zur Ermittlung und Information der Wahlberechtigten, zur Erstellung des Wählerverzeichnisses und zur Durchführung der Wahlen zum Kinder- und Jugendbeirat im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) durch die Stadt Neumünster – Kinder und Jugendbüro – durch Mitteilung bzw. Übermittlung durch den Fachdienst Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit und Ordnung der Stadt Neumünster zulässig: a) Name, Vorname(n), b) Anschrift, c) Geburtsdatum, d) Datum des Zuzugs.

§ 20 Abs. 3 der KJBSatzung <i>(alte Fassung)</i>	§ 20 Abs. 3 der KJBSatzung <i>(neue Fassung)</i>
<p>(3) Personenbezogene Angaben über Absatz 1 hinaus werden gem. § 11 Abs. 1 LDSG ausschließlich auf freiwilliger Basis verarbeitet. Es handelt sich hierbei um die Speicherung und Veröffentlichung von Hobbys, Fotos und ähnlichen Angaben der Bewerberinnen und Bewerber sowie um die Verarbeitung der Daten der Bankverbindung der gewählten Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates für den Zweck der Auszahlung des Sitzungsgeldes. Die Erhebung dieser Daten erfolgt bei den Betroffenen mit deren Kenntnis. Für eine Verarbeitung der Daten einschließlich der Veröffentlichung der Daten im Internet ist eine schriftliche Einwilligung der Betroffenen im Sinne des § 12 LDSG zwingend erforderlich. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist eine schriftliche Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter zwingend erforderlich.</p>	<p>(3) Personenbezogene Angaben über Absatz 1 hinaus werden gem. Art. 6 DSGVO¹ ausschließlich mit Einwilligung der betroffenen Person verarbeitet. Es handelt sich hierbei um die Verarbeitung</p> <ul style="list-style-type: none">a) der Daten der Bewerberinnen und Bewerber: Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Telefon sowie persönliche Angaben zu Fragen auf dem Bewerbungsformular undb) der Daten der gewählten Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates: Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Telefon, persönliche Angaben zu Fragen auf dem Bewerbungsformular und die Bankverbindung für den Zweck der Auszahlung des Sitzungsgeldes. <p>Für eine Verarbeitung der Daten einschließlich der Veröffentlichung der Daten im Internet ist eine schriftliche Einwilligung der Betroffenen im Sinne des Art. 7 DSGVO zwingend erforderlich. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist eine schriftliche Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter zwingend erforderlich.</p> <p>¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)</p>

2. Weiteres Verfahren

Für die Änderung der KJBSatzung ist ein Beschluss der Ratsversammlung zwingend erforderlich, da die Aufhebung oder Änderung einer Satzung nur durch ein erneutes Satzungsverfahren erfolgen kann. Teil des Satzungsverfahrens ist, dass durch das höchste Organ der satzungsgebenden Körperschaft eine Beschlussfassung erforderlich ist. Für die Stadt Neu-münster als hier satzungsgebende Körperschaft ist das höchste Organ die Ratsversammlung.

Vor diesem Hintergrund wurde die geänderte KJBSatzung zwischenzeitlich durch den städtischen Fachdienst Recht geprüft und wird nunmehr der Ratsversammlung zu Entscheidung vorgelegt.

Im Auftrag

Dr. Olaf Taurus
Oberbürgermeister

Hillgruber
Erster Stadtrat

Anlage:

Anlage 1: Geänderte Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Neumünster (KJBSatzung)